

Fassung vom 13. Okt. 2020

Satzung

des Unterverbandes Eiderstedter Boßler e.V. von 1921

§ 1

Name und Sitz des Unterverbandes

Der Unterverband Eiderstedt hat seinen Sitz unter der Adresse des 1. Vorsitzenden.

Matthias Johns; Achter de Kark 15; 25882 Tetenbüll.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Unterverbandes

Der Unterverband Eiderstedt bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des alten Heimatspiels und Heimatsports Boßeln in Eiderstedt und drüber hinaus. Hierzu gehört auch die Pflege der niederdeutschen Sprache.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Mitgliedschaft und Mitwirkung im Verband Schleswig - Holsteinischer Boßler e.V., die Austragung von Feld- und Standkämpfen, sowie Straßenkämpfe, die Unterstützung der dem Unterverband angeschlossenen Boßelvereine, die Heranbildung jugendlichen Nachwuchses und die Pflege der niederdeutschen Sprache während sämtlicher Boßelveranstaltungen.

§ 3

Keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

Der Unterverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Unterverbandes

Mittel des Unterverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Unterverbandes.

§ 5

Keine Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglieder sind die dem Unterverband Eiderstedt angeschlossenen Boßelvereine. Einzelmitgliedschaft ist ausgeschlossen, doch kann der Unterverband Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen, die Stimmrecht haben.

Boßler die sich um den Unterverband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern die stimmberechtigten Delegierten einer Hauptversammlung diesem Vorschlag mit einfacher Mehrheit zustimmen.

Der Unterverband kann andere Vereine oder Verbände als kooperativ Mitglieder aufnehmen oder sich selbst anderen Vereinen oder Verbänden als kooperatives Mitglied anschließen.

Der Unterverband Eiderstedt ist vollwertiges Mitglied im Verband Schleswig-Holsteinischer Boßler e.V..

§ 7a

Teilnahme an Wettkämpfen des Unterverbandes

Für Boßler, die den angeschlossenen Boßelvereinen angehören, gilt bei deren Teilnahme an Wettkämpfen des Unterverbandes folgendes:

Heimatverein im Unterverband Eiderstedt, ist der Verein, wo der Boßler im Kalenderjahr der Vollendung seines 15. Lebensjahres seinen Wohnsitz hat. Heimatverein ist der Wohnortverein. Sollte der Boßler im 15. Lebensjahr im Unterverband Eiderstedt seinen Wohnort wechseln, hat er die Möglichkeit, sich dem neuen Wohnortverein anzuschließen.

Sollte eine Person nach Vollendung des 15. Lebensjahres noch keinen Heimatverein haben, und mit dem Boßeln beginnen, hat er nur die Möglichkeit für seinen Wohnort zu boßeln.

Zieht der Boßler aus dem Geltungsbereich des UV-Eiderstedt raus, an einen anderen Wohnort, kann er nur für seinem bisherigen Heimatverein oder in seinem letzten Wohnortverein weiter Boßeln.

Heimatverein für Personen / Boßler die in einem Vereinsfreien Gebiet, oder in einem anderen Geltungsbereich Wohnen, ist der Verein im UV-Eiderstedt für den er das erste Mal geboßelt hat.

Zieht ein Boßler von außerhalb des Geltungsbereiches des UV-Eiderstedt in den Geltungsbereich des UV-Eiderstedt, muss er da boßeln wo er hingezogen ist, es sei denn, er hatte bereits einen Heimatverein auf Eiderstedt.

Jeder Boßler kann nur für einen Verein bei Wettkämpfen des Unterverbandes starten. Er kann also wählen zwischen seinem Heimatverein und seinem Wohnsitzverein.

Hat sich der Boßler für seinen Wohnsitzverein entschieden und verlegt er seinen Wohnsitz in ein anderes Vereinsgebiet des UV-Eiderstedt, hat er die Wahl, wieder seinem ehemaligen Heimatverein beizutreten oder sich für seinen neuen Wohnsitzverein zu entscheiden.

Die aktive Mitgliedschaft in seinem bisherigen Wohnsitzverein ist nicht möglich.

Ein Vereinswechsel kann nur nach Wohnsitzwechsel erfolgen , und muß bis Ende des Geschäftsjahres vollzogen sein.

Boßler die außerhalb eines Vereinsgebietes ihren Wohnsitz haben, können sich irgendeinem Verein im Unterverband anschließen.

Hat dieser Boßler sich für einen Verein entschieden und sich diesem angeschlossen, kann er ohne Änderung seines Wohnsitzes sich einem anderen Verein nur nach einer Sperrfrist von einem Jahr anschließen.

Verzieht dieser Boßler erneut mit seinem Wohnsitz in ein anderes vereinsfreies Gebiet, so fällt diese Sperrzeit fort.

Wechselt ein Boßler des Unterverbandes Eiderstedt Boßler e.V. seinen Wohnsitz, indem er aus seinem bisherigen Unterverbandsgebiet in ein anderes umzieht, so sollte er sich irgendeinem Verein aus seinem neuen Unterverband anschließen.

Diese Regelung gilt nicht nur für die angeschlossenen Boßelvereine, sondern auch für deren Einzelmitglieder.

Ausnahmen gibt es nur für die Boßeljugend die das 15 Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sollte ein Jugendlicher seinen Heimatverein durch Wohnsitzwechsel verlassen müssen, kann er weiter in seinem Heimatverein bosseln, muss sich aber sobald er in die Männermannschaft kommt für seinen Wohnsitzverein als Heimatverein entscheiden.

§ 7b

Wettspielordnung

Für die vom Unterverband Eiderstedter Boßler e.V. ausgerichteten Wettkämpfe gilt die Wettspielordnung des Unterverband Eiderstedter Boßler e.V.

Diese ist sowohl für die angeschlossenen Boßelvereine als auch für deren Einzelmitglieder verbindlich.

§ 8

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Anträge um Aufnahme in den Unterverband sind schriftlich an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet um die vorläufige Aufnahme. Die nächste Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Antrag, wobei einfache Stimmmehrheit genügt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Vereinsauflösung und bei Ehrenmitgliedern auch durch Tod.

Der Austritt muß in Schriftform erklärt werden und wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, darf nur von dem Vorstand entgegengenommen werden.

Ein Ausschluß kann erfolgen bei verbandsschädigendem Verhalten eines Mitglieds.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verband.

§ 9

Beiträge

Der Unterverband erhebt Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 10

Vorstand

Die Unterverbandsleitung erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Schriftführer,
- d) dem 2. Schriftführer,
- e) dem 1. Kassenwart,
- f) dem 2. Kassenwart,
- g) dem 1. Jugendwart,
- h) dem 2. Jugendwart,
- i) dem Pressewart,
- j) Beisitzer Ost,
- k) Beisitzer West,
- l) Straßenboßelobmann,
- m) Feldboßelobmann,
- n) evtl. Ehrenvorsitzenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die gerichtliche und

außergerichtliche Vertretung erfolgt durch die beiden Vorsitzenden. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese beiden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist beliebig zulässig.

Tätigkeitsbereiche:

Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind die offiziellen Vertreter des Unterverbandes.

Dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter obliegen die Führung der Protokolle, des Schriftverkehrs sowie der Unterverbandschronik.

Der 1. Kassenwart und sein Stellvertreter führen die Kasse des Unterverbandes. Sie haben das gesamte Rechnungswesen zu erledigen.

Der 1. Jugendwart und sein Stellvertreter leiten die Jugendarbeit im Unterverband. Sie gestalten die Jugendarbeit im Rahmen der Unterverbandssatzung und der Mitwirkung der Jugendlichen in selbstständiger Tätigkeit. Die beiden Jugendwarte leiten alle Jugendveranstaltungen des Unterverbandes und haben die Verbindungen zu den Jugendwarten in den Vereinen zu pflegen. Sie vertreten den Unterverband im Jugendbereich bei allen zuständigen Sport- und Jugendstellen.

Die beiden Jugendwarte werden auf der Hauptversammlung von den gewählten Jugendwarten der dem Unterverband angeschlossenen Vereine gewählt. Der Ostteil wie der Westteil des Unterverbandes sollen möglichst je einen der beiden Jugendwarte stellen.

Die Jugendwarte sollen mindestens 16 Jahre alt sein. Sind Sie noch nicht 18 Jahre alt, so müssen die schriftlichen Zustimmungen der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Obmänner für das Straßen- und Feldboßeln organisieren und leiten mit Unterstützung der Beisitzer Ost und West alle Veranstaltungen im Unterverband in Ihren Bereichen.

Der Pressewart hält die Verbindungen zu den regionalen Tageszeitungen und bemüht sich um die Berichterstattung in der Presse und auf der Internetseite des Unterverbandes, über die wichtigen Geschehnisse im Unterverband.

§ 11

Amtsführung des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich den Delegierten der Hauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten über seine Tätigkeit. Er ist insbesondere verpflichtet, einen Kassenbericht und einen Jahresabschluss zu fertigen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Kassenunterlagen und der Jahresabschluss sind von zwei Revisoren zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisoren der Hauptversammlung zu berichten. Danach entscheidet die Hauptversammlung über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Wird dem Vorstand die Entlastung verweigert, sind sämtliche Vorstandmitglieder ihres Amtes enthoben. Der Ehrenrat tritt in diesem Fall als Notvorstand ein und führt Neuwahlen durch. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt.

§ 12

Hauptversammlung

Die Delegierten der dem Unterverband angeschlossenen Boßelvereine treten einmal jährlich zu einer Hauptversammlung zusammen. Der Versammlungsort wird jeweils von der Hauptversammlung für das kommende Jahr festgelegt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die angeschlossenen Boßelvereine können für je angefangene 50 gemeldete Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten stellen. Die angeschlossenen Vereine sind berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung zu richten. Diese sind in schriftlicher Form bis zu dem auf der Einladung angegebenen Datum an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Über die Geschehnisse in der Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird mit der Einladung zur Hauptversammlung den Mitgliedern zugestellt und auf dieser zur Aussprache und Abstimmung gebracht.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig. Eine Anwesenheitsliste ist bei Beginn der Hauptversammlung zu führen. Alle Stimmberechtigten haben sich hier einzutragen.

§ 14

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen, wenn diese von $\frac{1}{4}$ der angeschlossenen Boßelvereine unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Ebenso können der Vorsitzenden und auch der mehrheitliche Vorstand von sich aus jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

§ 15

Ehrenrat

Die Hauptversammlung wählt alle 5 Jahre einen Ehrenrat, bestehend aus

- 2 Mitgliedern der angeschlossenen Vereine und
- 1 Mitglied des engeren Vorstandes.

Der Schriftführer des Unterverbandes steht dem Ehrenrat als Protokollführer ohne Einfluß und Stimme zur Verfügung.

Der Ehrenrat entscheidet über alle Streitfälle, die nicht im Rahmen der Vereine und des Unterverbandes geregelt werden können.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist nach dem Schlichterspruch des Ehrenrates ausgeschlossen.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit .

Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Gleiches gilt auch für die Wettspielordnung des Unterverbandes Eiderstedter Boßler e.V.

§ 17

Auflösung des Unterverbandes

Über die Auflösung des Unterverbandes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten entschieden werden. Die Versammlung ist jedoch nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 18

Abwicklung bei Auflösung

Bei Auflösung des Unterverbandes, bei Aufhebung des Unterverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Unterverbandes einschließlich der unveräußerlichen Gegenstände an den Eiderstedter Heimatbund.

Unveräußerliche Gegenstände sind zum Beispiel:

Unterverbandsfahne, Siegestrophäen, Protokollbücher, Chronik. Der Eiderstedter Heimatbund hat das überlassene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Datum 13. Okt. 2020

Gez. Matthias Johns

1.Vorsitzender

Volker Wiese

1. Schriftführer

Wettspielordnung des Unterverbandes Eiderstedter Boßler von 1921 e.V.

Die folgenden Bestimmungen sind für alle dem Unterverband Eiderstedt angeschlossenen Vereine verbindlich.

A) Allgemeines

1. Es gilt nur die diskusähnliche Wurfart mit Umdrehung (mit oder ohne Anlauf) mit der vom Verband vorgeschrieben Boßel.
Die Boßel muss 57 bis 59 mm Durchmesser sowie mit Bohrkanälen und fertig mit Blei ausgegossen ein Gewicht von 495 bis 505 Gramm haben.
Ab der Leistungsklasse 6 kann der Boßler wahlweise auch eine Boßel mit einem Durchmesser 53 bis 54 mm und einem Gewicht von 370 bis 380 Gramm benutzen.
Aus Sicherheitsgründen, aber auch zur Leistungssteigerung ist das tragen von Nagelschuhen wünschenswert.
Die Sportbekleidung innerhalb der einzelnen Vereine soll nach Möglichkeiten einheitlich sein.
2. Bei allen Boßelveranstaltungen des Unterverbandes hat der gastgebende Verein die Boßeln zu stellen
3. Das Vereinsgebiet umfasst eine oder mehrere Gemeinden (Stadt oder Landgemeinden). Die bisher bestehenden Vereine die dem Unterverband angehören, können in dem Umfang ihres bisherigen Vereinsgebiet bestehen bleiben.

B) Stand - und Leistungsboßeln

1. Grundlage und Bestandteil für das Stand- und Leistungsboßeln ist die Skizze auf dem Anhang zur Satzung .
2. Bei Veranstaltungen auf Unterverbandsebene gilt das 3 - Wurf - System.
3. Bei Veranstaltungen auf Unterverbandsebene ist der ausrichtende Verein für die Sicherheit und den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich.
4. Vor Beginn des Werfens hat ein vom Unterverband Beauftragter in Zusammenarbeit mit dem festgebenden Verein die Stände auf ihre Richtigkeit (gemäß Skizze) zu überprüfen.
Jegliches Betreten des Standes ist bis zum Beginn des Werfens zu unterlassen.
5. Nachstehende Einzelleistungen in den verschiedenen Altersklassen berechtigen bei Unterverbandsveranstaltungen zum Empfang einer Leistungsplakette:

Leistungstabelle für Plaketten:

Goldene Plakette mit Brillant	3 Wurf auf Stand	270 m
Goldene Plakette mit Eichenlaub	3 Wurf auf Stand	255 m
Goldene Plakette	3 Wurf auf Stand	240 m
Silberne Plakette	3 Wurf auf Stand	225 m
Bronzene Plakette	3 Wurf auf Stand	210 m

Leistungstabelle:

Klasse 1 (15 bis einschl. 16 Jahre)	3 Wurf auf Stand	135 m
Klasse 2 (17 bis einschl. 18 Jahre)	3 Wurf auf Stand	165 m
Klasse 3 (19 bis einschl. 29 Jahre)	3 Wurf auf Stand	180 m
Klasse 4 (30 bis einschl. 39 Jahre)	3 Wurf auf Stand	170 m
Klasse 5 (40 bis einschl. 49 Jahre)	3 Wurf auf Stand	150 m
Klasse 6 (50 bis einschl. 59 Jahre)	3 Wurf auf Stand	120 m
Klasse 7 (60 bis einschl. 69 Jahre)	3 Wurf auf Stand	100 m
Klasse 8 (70 bis einschl. 79 Jahre)	3 Wurf auf Stand	75 m
Klasse 9 (über 80 Jahre)	3 Wurf auf Stand	45 m

(Die in Klasse 9 geforderte Leistung gilt nur bei Punktbewertung).

Als Übertritt in die nächsthöhere Klasse ist das Geburtsjahr (01.01.- 31.12.) maßgebend, in dem er 15 / 17 / 19 / 30 / 40 / 50 / 60 / 70 / 80 Jahre alt wird.

In Ausnahmefällen ist der Vorstand des Unterverbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand des festgebenden Vereins berechtigt, letztere Leistungswerte zu senken.

Es wird der Unterverbandsmeister in drei Altersklassen ermittelt, Juniorenunterverbandsmeister von 15 -18 Jahren mit der 375 Gramm Kugel, Unterverbandsmeister der Männer von 19 - 49 Jahren mit der 500 Gramm Kugel und Unterverbandsmeister der Senioren 50 – 99 mit der 375 Gramm Kugel.

Unterverbandsmeister in den einzelnen Altersklassen ist derjenige Boßler, der auf dem Unterverbandsfest die größte Weite im Preis - und Gruppenboßeln erzielt hat.

Haben zwei oder mehrere Boßler mit drei Würfen die gleiche Meterzahl erreicht, so richtet sich die Platzierung nach dem erzielten Höchstwurf. Besteht auch dann noch ein Gleichstand, so wird der Zweitweiteste Wurf zur Bewertung herangezogen.

6. Die Abwurfstelle ist deutlich zu kennzeichnen. Jeder Boßler hat möglichst von dieser Grenze abzuwerfen. Es ist ihm jedoch gestattet , bis zu 2 m überzulaufen.

Den Standwarten obliegt , streng darauf zu achten , dass diese 2 - m – Grenze, die ebenfalls deutlich zu kennzeichnen ist , auf keinem Fall überschritten wird , andernfalls gilt der Wurf als Fehlwurf. Wenn der Boßler überläuft ist die Meterzahl bis zu 2m von den Standwarten laut dem Listenführer anzugeben. Ein Abzug von 1m erfolgt, wenn der Boßler die erste Linie mit dem ganzen Abwurffuß überschreitet. Wird die zweite Linie mit dem Abwurffuß überschritten, so erfolgt ein Abzug von 2 m.

Die Startliste ist dem Listenführer vollständig vor dem Start der Boßler zu übergeben.

Die geworfene Weite ist in ganzen oder halben Metern anzugeben, wobei jeweils ab 25 cm bzw. 75 cm aufzurunden ist.

Verliert der Boßler die Boßelkugel ab Beginn der Drehung, so gilt der Wurf als getätigt (gilt auch bei Feldkämpfen).

C) Feldboßelkämpfe

1. Ist ein Feldkampf vereinbart, so sind den Mannschaften die Anzahl der Boßler; Ort des Zusammentreffens; Ausnutzung des Geländes und ähnliche Abmachungen überlassen. Tritt ein Gegner zu einem abgeschlossenen Feldkampf trotz Zusage nicht an, so kann dieser Feldkampf als verloren gewertet werden.
Nach drei aufeinander folgenden Niederlagen hat der unterlegende Verein seinem Gegner eine goldene Boßel zu überreichen.
Der Feldkampf um die goldene Boßel ist bis spätestens 3 Jahre nach der zweiten Niederlage auszutragen.
2. Jede Mannschaft stellt einen Schiedsrichter, die gemeinsam alle Streitigkeiten schlichten und deren Entscheid für alle Kampfteilnehmer bindend ist.
3. Die Feldkampfbahn ist von den Schiedsrichtern festzulegen, sie ist bei den Feldkämpfen, die über den Rahmen des Einzelvereins hinausgehen , durch Flaggen auszustecken. Grundsätzlich haben die anwesenden Vorstandsmitglieder für die Sicherheit während des Feldkampfablaufes die Verantwortung zu tragen.
Gleichzeitig vereinbaren die Schiedsrichter, inwieweit ein Boßler nach links oder rechts von der Abwurfmarke abweichen kann.
4. Die vereinbarte Werferzahl einschl. der Reserveboßler ist von beiden Vereinen nach namentlicher Liste aufzustellen und vor Beginn des Kampfes auszutauschen.
Abwerfen und Aufstocken sind erlaubt.
Hier von sollte jedoch nur in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht werden.
Je angefangene 20 Werfer ist ein Ersatzwerfer in der Liste aufzuführen.
Tritt ein Boßler nach dreimaligem Aufruf durch den Rollenleser nicht zum Wurf an , so wird er durch einen in der Liste aufgeführten Reservewerfer ersetzt.
Die Reservewerfer werden in der Reihenfolge ihrer namentlichen Auflistung in der Boßelrolle eingesetzt.
5. Beide Vereine haben Listenführer, Stocklegger, Bahnanweiser und Boßelwarte zu stellen, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist.
6. Der herausfordernde Verein hat den Kampf zu eröffnen; in weiterer Folge hat stets der zurückliegende Verein den Abwurf.
Wird der Verein von dem Gegner um einen vollen Wurf überholt , so wird der Werfer mit der gleichen Nummer von der im Vorteil befindenden Vereins ausgeschottet und ein entsprechender Vermerk in die Liste eingetragen.
Verändert sich das Bild zu Ungunsten des bisher im Vorteilbefindlichem Verein, so kann letzterer den zurückgestellten Wurf jederzeit einschieben. Vor dem drittletzten Wurf haben die Schiedsrichter beider Vereine das Endziel durch eine Flagge zu kennzeichnen.
Es muss in Richtung der Feldkampfbahn liegen und nicht in 3 Würfeln zu erreichen sein.

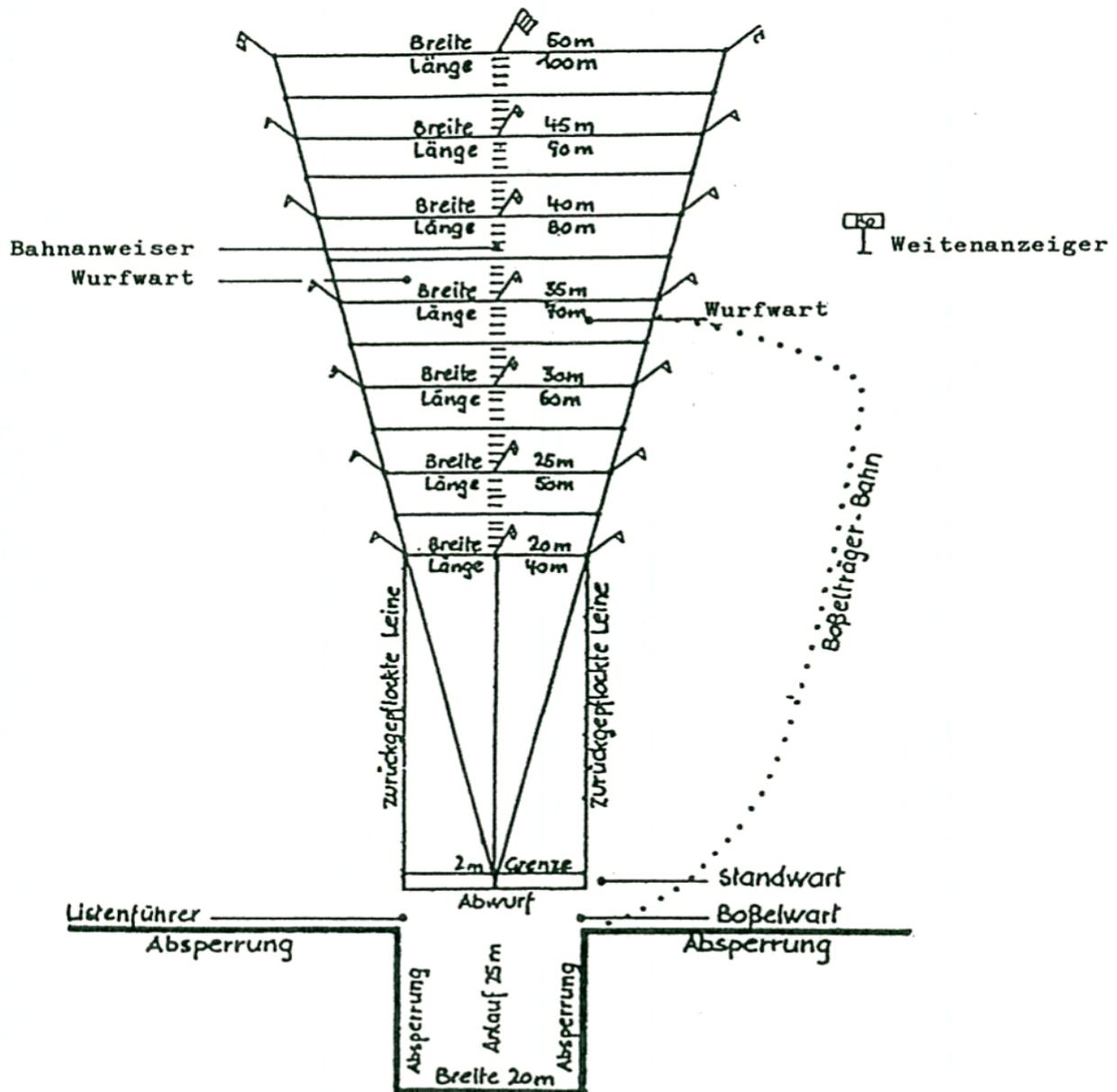
Falls trotzdem eine Boßel über das gesteckte Ziel hinausgeht, ist das Ziel um 50 m gemessen von der am weitesten vorn liegenden Boßel, in der Bahnlinie vor zu verlegen.

Nach dem letzten Wurf ist zur Feststellung des Ergebnisses die Entfernung von der Flagge nach den beiden Boßelkugeln abzumessen.

7. Tritt der Boßler zum Wurf an, so haben die Stocklegger darauf zu achten, dass die Abwurfmarke nicht überschritten wird.
Überschreitet der Boßler die Abwurfmarke, so hat der Stocklegger des Gegners das Recht, den Boßler nochmals werfen zu lassen.
Der Stocklegger hat einen Mindestabstand von 3 m von der Abwurfmarke außerhalb der Bahn zu halten und keine Hindernisse wegen der Unfallgefahr einzubauen. Wird die Boßel in ihrem Lauf von irgendeiner Person des Gegners oder einer dritten Person behindert, dann entscheidet der Schiedsrichter des werfenden Vereins ob der Wurf wiederholt wird.
8. Wird der Boßelwurf an den Deichschrägen in ihrer Vorwärtsbewegung, in Richtung außerhalb der Bahn durch ein Mitglied der eigenen Mannschaft angehalten oder behindert, so wird der Abwurf für den folgenden Boßler an den Deichfuß verlegt.
Der Deichfuß ist Übergang Deichschräge in Flachteil, und wird durch die Schiedsrichter festgelegt.
Trifft die Boßel im Feldkampf eine befestigte Straße oder einen Gehweg (Beton oder Asphalt) in Längs- oder Querrichtung, so ist der erste Kontaktpunkt mit dem Straßen- oder Wegbelag der Abwurfpunkt für den folgenden Boßler.
Eine Vorteilsnahme oder eine Benachteiligung soll hiermit ausgeschlossen werden.
9. Wenn Eisflächen, die parallel der Bahnrichtung laufen, von der Boßel in ihrer Flugbahn getroffen werden und die Boßel nicht sofort die Eisfläche verlässt, sondern hier weiterrollt, muss der Wurf wiederholt werden.
Bei ganz unvorhergesehenen Geländeschwierigkeiten oder bei Unfallgefahr entscheiden die Schiedsrichter.

D) Straßen- und Feldboßeln

1. Bei Unterverbandsmeisterschaften werden Mannschafts- und Einzelsieger ermittelt.
3 Werfer bilden eine Mannschaft in jeder Jugend-, Junioren- bzw. Männerklasse.
Eine Mannschaft muss Namentlich vor dem Start festgelegt werden.
In den Altersklassen beim Straßen- und Feldboßeln gibt es nach unten hin keine Altersbeschränkung.
Diese Regelung kommt aber nur dann zum tragen wenn keine vollständigen Mannschaft in der betreffenden Altersklasse gestellt werden kann.
In der Einzelwertung wird ein Jugendlicher immer als Jugendlicher bzw. ein Junior immer als Junior gewertet.
Der Unterverband führt Straßen- und Feldboßelmeisterschaften gemäß der gültigen internationalen Richtlinien durch.
2. Das Straßenboßeln ist möglichst mit der 28 u z. irischen Eisenkugel durchzuführen.
Das Feldboßeln ist mit dem 300 gr. Hollandkloot durchzuführen.



Für die technische Abwicklung des Stand- und Leistungsboßelns sind nachstehend aufgeführte Personen (gem. Skizze) verantwortlich:

Standwarte, Bahnweiser, Boßelwarte, Wurfwarte, Listenführer und Boßelträger.

In der Skizze nicht aufgeführte Personen betreten die Bahn auf eigene Gefahr.

Datum 13. Okt. 2020

Gez. Matthias Johns
1. Vorsitzender

Volker Wiese
1. Schriftführer